

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Gegen Empfangsbestätigung

BASF SE
ESE/PA – C 100
67056 Ludwigshafen

15.12.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
89 30-LU 50:314	17.10.2017	Franz Kögel	06321 99-3032
Bitte immer angeben!	ESE/PA – C 100	Manfred Schäfer Manfred.Schaefer@sgdsued.rlp.de	06321 99-32910

**Rückstandsverbrennungsanlage der BASF SE;
wesentliche Änderung durch Anpassung der Annahmestellen und Lager an die
CLP-Verordnung und Mischen von Abfällen in Tanks; PROGE-Nr. 2017-02-0017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd folgende

**Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchV i. V. m. Nr. 8.1.1.1 G/E
des Anhangs 1 der 4. BImSchV**

1. Gegenstand der Änderungsgenehmigung

1.1 Genehmigte Änderungen

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage der BASF SE (RVA) in Ludwigshafen Friesenheim, Grundstück Flurstück 2539/8, durch die nachfolgend aufgeführten Änderungen wird erteilt.

1/16

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

1.1.1 Anpassung an die CLP-Verordnung

Die bereits bestehenden und zugelassenen Abfallannahmestellen und Lager im Bereich der RVA werden zusammengefasst und an die CLP-Verordnung und das der CLP-Verordnung zugrunde liegende verbundene **Global Harmonisierte Einstufungs- und Kennzeichnungs-System (GHS)** angepasst. Bei den bereits bestehenden und zugelassenen Abfallannahmestellen und Lagern handelt es sich um folgende Anlagenteile:

1.1.1.1 Tanklager

- N 720 mit den Behältern B 1601, B 1602 B 1603, B 1604, B 1605, B 1606 und B 1650
- N 818 mit den Behältern B 1401, B 1402, B 1403, B 1404, B1405, B 1406, B 1407, B 1410, B 1421, B 1427, B 1428
- N 901 mit dem Behälter B 1501

1.1.1.2 Entleerstationen

- Im Tanklager N 720: Die Containerbefüllstation (CBS) und die Kesselwagenentladestation (KES) 30
- In N 815:
 - Die Kesselwagenentladestationen KES 1, KES 2, KES 3, KES 4, KES 7, KES 9, KES 10, KES 11, KES 12 und KES 13
 - an den Öfen 3 – 8 die Druckbehälterentleerstationen (DES) DES 3 (Ofen 3); DES 4.1 und DES 4.2 (Ofen 4); DES 5 (Ofen 5), DES 6.1 und DES 6.2 (Ofen 6); DES 7.1, DES 7.2 und DES 7.3 (Ofen 7); DES 8.1 und DES 8.2 (Ofen 8)
 - am Ofen 7 die Gebindeentleerstation
 - am Ofen 7 die Flüssiggasentleerstation
- Im Tanklager N 818:
 - Die Behälterentleerstationen (BES) BES 7 und BES 8
 - Die Entleerstation Hofseite (ESH) – Containerentleerstelle

- Im Tanklager N 901: Die Kesselwagenentleerstationen KES 20, KES 21, KES 22 und KES 23

1.1.1.3 Feststofflager

- In N 810: 2 Gefahrstoff-Regalcontainer
- In N 815:
 - 5 Stück 20-ft.-Seecontainer
 - Gebindebereitstellung für Gebinde bis 200 l
 - Gebindebereitstellung für Kanister bis 10 l
 - Druckbehälterbereitstellung durch 3 Druckbehälter à 5 m³
 - Druckbehälterbereitstellung durch 8 Druckbehälter à 1,5 m³
- In N 900: 10 Stück 20-ft.-Seecontainer

Die zugelassenen Volumina/Massen, Stoffe, Wassergefährdungsklassen (WGK) und Gefahrenklassen (physikalische Gefahren, Umweltgefahren und Gesundheitsgefahren) und Gefahrenkategorien nach CLP-Verordnung bzw. die GHS Kodierung sind in der Übersicht „Genehmigungslage der Annahmestellen und Lager im Bereich der Rückstandsverbrennungsanlage“, Nr. 2.6 der Antragsunterlagen zu diesem Bescheid, bzw. in weitergeltenden bisherigen Zulassungen festgelegt.

1.1.2 Entfallende Entleerstellen und Behälter

Folgende Entleerstellen und Behälter sowie ihre Zulassung für Abfälle entfallen:

- In N 818 die Behälter B 1422 bis B 1426 und B 1441 bis B 1444, die Behälterentleerstationen 1 – 6 (BES 1 – BES 6) und die Entleerstelle B 1407 (ESB 1407)
- In N 815 die Entleerstelle für schlammförmige Abfälle (ESA) und die Entleerstelle für Schüttgüter (SES)

1.1.3 Mischen von flüssigen Abfällen in Lagertanks

Im Tanklager N 818 werden zur kontinuierlichen Beschickung der Öfen flüssige Abfälle gemischt. Dabei werden die Behälter B 1401, B 1402 und B 1403 (je 20 m³) als Vorlagetanks und der Behälter B 1410 (250 m³) als Mischtank genutzt. Alle Behälter

sind an die Abgassammelleitung angeschlossen. Die Rahmenbedingungen für das Mischen sind der Anlagen und Betriebsbeschreibung (Nr. 2.4 der Antragsunterlagen) zu entnehmen. Die Kapazität der Abfallmischanlage beträgt 100 t/d. Das Mischen der Abfälle ist Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

1.2 Antragsunterlagen und Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung wird auf Grundlage der unter 2. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter 3. festgelegten Nebenbestimmungen erteilt.

1.3 Bisherige Bescheide der Struktur und Genehmigungsdirektion Süd

1.3.1 Erledigte Bescheide

Durch die Regelungen dieser Änderungsgenehmigung haben sich folgende Bescheide erledigt:

- Der Feststellende Bescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 24.02.2015, Az. 89 30-LU 50:314
- Der Feststellende Bescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 05.11.2009, Az.314 – 89701 LU 50,
- Der Feststellende Bescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 20.07.2006, Az.314 – 89701 LU 50,
- Der Feststellende Bescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 29.06.2005, Az. 314 – 89701 LU 50,.
- Der Feststellende Bescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 30.07.1998, Az. 568 – 312 LU 52/73,
- Der Feststellende Bescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 30.05.1997, Az. 568 – 312 LU 52/73,.

1.3.2 Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG vom 09.09.2010,

Az.: 314 – 89701 LU 50

In Teil 1. der Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG vom 09.09.2010, Az.: 314 – 89701 LU 50, hat sich der zweite Absatz

„Die KES 12 kann zusätzlich zur bisherigen Nutzung für Mucochlorsäure-Mutterlauge künftig auch für flüssige Abfälle mit folgenden Eigenschaften genutzt werden:

- Max. Wassergefährdungsklasse 3
- Entzündlich, leicht- oder hochentzündlich (F+)
- Sehr giftig (T+)
- Ätzend (C)“

durch die Regelungen dieses Bescheids erledigt.

1.3.3 Feststellender Bescheid nach § 15 Abs. 2 BlmSchG vom 11.06.2003, Az. 318-312 Lu 52/73

Teil 1.1 des Feststellenden Bescheids nach § 15 Abs. 2 BlmSchG vom 11.06.2003, Az. 318-312 Lu 52/73, hat sich aufgrund der Regelungen dieser Änderungsgenehmigung erledigt.

1.3.4 Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BlmSchG vom 02.11.1999, Az.:568-312 Lu 52/73

1.3.4.1 Teil 1.1 und Teil 1.2 der Änderungsgenehmigung

Die in Teil 1.1 und Teil 1.2 aufgeführten Gefahrenklassen nach VbF und Eigenschaften nach GefStoffV sind überholt und werden durch die in der Übersicht „Genehmigungslage der Annahmestellen und Lager im Bereich der Rückstandsverbrennungsanlage“ (Nr. 2.6 der Antragsunterlagen zu diesem Bescheid), aufgeführten GHS-Kodierungen ersetzt.

1.3.4.2 Teil 1.4 der Änderungsgenehmigung

Die Tabelle „Genehmigungslage bei den Abfallannahmestellen und –lagern im Bereich der RVA“ in Teil 1.4 wird durch die „Übersicht „Genehmigungslage der Annahmestellen und Lager im Bereich der Rückstandsverbrennungsanlage“ (Nr. 2.6 der Antragsunterlagen zu diesem Bescheid) ersetzt.

1.3.4.3 Nebenbestimmung 3.4.2 der Änderungsgenehmigung

Die Kennzeichnungspflicht hat nicht mehr mit Gefahrensymbolen nach Gefahrstoffverordnung sondern mit Piktogrammen nach CLP-Verordnung zu erfolgen.

1.3.5 Änderungsgenehmigung nach BlmschG vom 20.08.1991, Az. 568.322 Lu 52/73

Auf Seite 2, 2. Absatz werden die Gefahrenklassen A I bis A III durch die WGK und die GHS-Kodierungen nach der „Übersicht „Genehmigungslage der Annahmestellen und Lager im Bereich der Rückstandsverbrennungsanlage“ (Nr. 2.6 der Antragsunterlagen zu diesem Bescheid) ersetzt.

1.4 Kostengrundscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die BASF SE als Antragstellerin.

2. Antragsunterlagen

Grundlage und Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung sind

2.1 Schreiben der BASF SE vom

- 16.05.2017/sch ESE/PA – C 100
- 22.08.2017/sch ESE/PA – C 100 mit Rev. 1 der Antragsunterlagen
- 19.09.2017/sch ESE/PA – C 100 mit Rev. 2 der Antragsunterlagen
- 17.10.2017/sch ESE/PA – C 100 mit Rev. 3 der Antragsunterlagen

2.2 Formularsatz mit

- Formular 1.1, Antrag auf Genehmigung einer Anlage, Rev. 2
- Formular 1.2 Antrag vom 17.10.2017, Rev. 3
- Formular 2, Verzeichnis der Unterlagen, Rev 2
- Formular 3, Anlagedaten, Rev. 0
- Formular 4, Gehandhabte Stoffe, Rev. 0
- Formular 8, Angaben zur Störfall-Verordnung, Rev. 0

2.3 Formular Ansprechperson, Anlage 1, Rev. 0

2.4 Anlagen und Betriebsbeschreibung, Seiten 1 - 16, Anlage 2, Rev. 2

2.5 Fließbilder, Seiten 1 – 18, Anlage 3

2.6 Übersicht „Genehmigungslage der Annahmestellen und Lager im Bereich der Rückstandsverbrennungsanlage“ vom 17.10.2017, Anlage 4

2.7 Lageplan der Annahmestellen und Lager im Bereich der Rückstandsverbrennungsanlage

Die Antragsunterlagen – siehe Anlagen – sind mit Aufkleber als Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung gekennzeichnet. Sie sind verbindlich, soweit sich aus dem Text dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes ergibt.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Einhaltung der Verbrennungskriterien

Die Abfälle müssen vor der Vermischung die Kriterien für eine Verbrennung in der Rückstandsverbrennungsanlage einhalten. Dies ist insbesondere bei neuen Abfällen zur Verbrennung zu überprüfen.

3.2 Laboruntersuchungen

Durch die Laboruntersuchungen muss das gefahrlose Vermischen im Mischtank - insbesondere im Hinblick auf die sich ständig ändernde Zusammensetzung der Vorlage – sichergestellt werden. Es ist zu überwachen, ob 2 h Reaktionszeit ausreichen, um unkontrollierte Reaktionen, die zu Störungen führen können, oder Entmischungen etc. zuverlässig auszuschließen.

Hierüber ist bis auf weiteres jeweils zum 30.06 und zum 31.12. für das vergangene Halbjahr Bericht zu erstatten. Die Berichte sind jeweils bis zum 01.08. bzw. 01.02. vorzulegen.

3.3 Beurteilung der Proben

Die theoretische chemische Betrachtung der Proben aus Vorlage- und Mischtank einerseits und die Bewertungen der Mischproben im betriebseigenen Labor andererseits haben durch zwei unterschiedliche jeweils geeignete Personen zu erfolgen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Ein Transfer von einem Vorlagetank in den Mischtank darf erst erfolgen, wenn beide Prüfer die Unbedenklichkeit dokumentiert und durch Unterschrift bestätigt haben.

3.4 Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht (incl. Anlagenbeschreibung, Fließbilder etc.) ist zu aktualisieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vorzulegen.

3.5 Jahresbericht

In einem Jahresbericht sind festzuhalten:

- Darlegung der Eigenkontrolle
- Darlegung der angewandten Techniken und des Umweltmanagements der Anlage zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.
- Angaben über zurückgewiesene Abfälle,
- Besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Menge, Verbleib und Ursache evtl. ausgetretener wassergefährdender Stoffe,
- Ergebnisse von Eigen- und Fremdkontrollen,
- Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von Funktionskontrollen,
- Mitteilung, ob von den Vorgaben bestandskräftiger Bescheide für die Abfallentsorgungsanlage abgewichen wurde und ggf. gegen welche.

Der Jahresbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd bis 31.03. des Folgejahres für das vergangene Jahr vorzulegen.

3.6 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zuvor mitzuteilen.

4. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 10.265,75 € und Auslagen in Höhe von 258,94 € festgesetzt. Diese Kosten sind sofort fällig.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 10.524,69 € ist an die Landesoberkasse, Außenstelle Neustadt, Von-Hartmann-Str. 12, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, auf das angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens 2018/AO-Nr. 331/1481/11111 zu überweisen. Barzahlungen und Schecks werden nicht entgegengenommen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann gem. § 18 Landesgebührengesetz ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben werden.

5. Begründung

Mit Schreiben vom 16.05.2017 beantragte die BASF SE die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Rückstandsverbrennungsanlage durch unter 1.1 dieses Bescheids beschriebenen Maßnahmen. Der Antrag wurde durch Schreiben vom 22.08., 19.09. und 17.10.2017 ergänzt.

Die Zuständigkeit der SGD ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und lfd. Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 dieser Verordnung in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die SGD beteiligte im Laufe des Verfahrens

- die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Gesundheit und Verbraucherschutz,
- das Landesamt für Umwelt,
- die Stadt Ludwigshafen und
- hausintern mehrere Referate mit unterschiedlichen Zuständigkeiten.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die

nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Somit war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wesentliche Gründe hierfür waren, dass sich Durchsatz und Emissionen der Rückstandsverbrennungsanlage nicht ändern, keine neuen Abfälle oder Abwässer entstehen, mit zusätzlichen Lärm-belästigungen nicht zu rechnen ist, die Änderungen nur bereits versiegelte Flächen der Rückstandsverbrennungsanlage auf dem Werksgelände betreffen, keine zusätzlichen natürliche Ressourcen genutzt werden müssen und schützenswerte Bereiche nicht beeinträchtigt werden

Der Verzicht wurde am 06.10.2017 im Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen sowie im Internet der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd bekannt gegeben.

Eine Revision des im Zuge des Änderungsantrags zur Entsorgung von TDI-Abfällen vorgelegten Berichts über den Ausgangszustand i. S. d. § 10 Abs. 1 a BImSchG war nicht erforderlich, da mit dem Antrag keine relevanten stofflichen Änderungen verbunden sind.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte verzichtet werden, da die BASF SE dies beantragte und erkennbar ist, dass durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter in relevantem Umfang nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil durch das Vorhaben die Kapazität der Anlage nicht verändert und das Emissionsverhalten der Anlage evtl. verbessert wird. Auch werden keine baulichen Veränderungen oder Erweiterungen durchgeführt.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen. Die §§ 31 und 52 Abs. 1 b BImSchG sind Grundlage für die geforderte Jahresauskunft.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben. Den Nebenbestimmungsvorschlägen wurde im Rahmen dieser Genehmigung Rechnung getragen. Die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen ist sichergestellt. Versagungsgründe liegen nicht vor. Daher ist die Genehmigung zu erteilen.

Für diese Änderungsgenehmigung wurde unter Berücksichtigung des vorgesehenen Rahmens, des angefallenen Verwaltungsaufwands und der wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit nach. lfd. Nr. 4.1.1.1 des besonderen Gebührenverzeichnisses eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 € festgesetzt. Eine weitere Gebühr in Höhe von 265,75 € fällt nach Anmerkung 3. zu lfd. Nr.4.1.1 und 4.1.2 an, da die Antragsunterlagen unvollständig waren und die BASF SE um Ergänzung gebeten wurde. Bei den Auslagen handelt es sich um die Kosten für die Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt in Höhe von 189,60 € und des Rhein-Pfalz-Kreises in Höhe von 69,34 €.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<http://www.sgdsued.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/>“ aufgeführt sind.

7. Wichtigste Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Kurztitel CLP-Verordnung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
- Vierte Verordnung zu Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S.504)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)
- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578)
- Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

Anmerkung: Die o. a. Vorschriften fanden in ihrer derzeit gültigen Fassung Anwendung.

8. Hinweis

Diese Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Manfred Schäfer

Anlagen: Antragsunterlagen

II. In Abdruck zur weiteren Verwendung an

1. Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Gesundheit und Verbraucherschutz
Dörrhorststr. 36
67059 Ludwigshafen

Unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 28.09.2017, Az. 301 06.
Die Antragsunterlagen liegen Ihnen vor.

2. Landesamt für Umwelt,
Kaiser-Friedrich-Str. 7
55116 Mainz

Unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 13.11.2017, Az. 32-71 5.1.3/314 Meu.
Die Antragsunterlagen liegen Ihnen vor.

3. Stadtverwaltung
Bereich Umwelt
Bismarckstr. 29
67059 Ludwigshafen am Rhein

Unter Bezug auf Ihre E-Mail vom 27.10.2017 bzw. Ihr Schreiben vom
30.10.2017

Anlagen: Antragsunterlagen

4. Über
Herrn L 2
an
Referat 23
im Hause

Unter Bezug auf Ihre Stellungnahmen vom 03.11.2017, Az. 23-5/5.1/2017/336
und Ihre E-Mail vom 17.11.2017

Anlagen: Antragsunterlagen

5. Referat 34
im Hause

Unter Bezug auf Ihre Stellungnahme (E-Mail) vom 08.11.2017.

Die Antragsunterlagen liegen Ihnen bereits vor.

6. Ref. 31
Frau Weißgerber-Bolz

Zum Eintrag in LEA

7. Über Herrn L 4
an
Ref. 43

Unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 12.10.2017, Az. 30611-14/17:43

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Manfred Schäfer

III. Arbeitsbereich 1 im Referat 31

mit der Bitte um Erstellung einer

- Auszahlungsanordnung
- Annahmeanordnung über 10.524,69 €
- Änderungsanordnung

Änderung der AO-Nr. _____

- Abgang (= Reduzierung) in Höhe von 189,60 €
- Zugang (= Erhöhung) in Höhe von _____ €

und

- Eintragung der IRMA-AO-Nr. im Bescheid vor Auslauf.

Die Kosten für die Stellungnahme des Rhein-Pfalz-Kreises in Höhe von 69,34 € sind bereits angewiesen – vgl. Anordnung Nummer 64590.

Beim Abgang handelt es sich um die Kosten für die Stellungnahme des LfU. Die Kostenmitteilung vom 13.11.17 ist beigefügt.

Sachlich und rechnerisch richtig

Im Auftrag

Manfred Schäfer

Anlage: Kostenmitteilung des LfU vom 13.11.2017 g. R.

- IV. Ref. 31, Herrn Kögel zur Mitzeichnung mit Teilvorgang gegen Rückgabe. Ich bitte um kritische Durchsicht, insbesondere der Teile 1.3 „Bisherige Bescheide“, 3.2 „Laboruntersuchungen“ auch im Hinblick auf die Berichtspflicht und 3.5 „Jahresbericht“.
- 1.3 dient der Vereinfachung/Vereinheitlichung der Bescheidslage. 3.5 stellt den Versuch dar, § 31 BImSchG zu nutzen, auch um ggf. Vor-Ort-Kontrollen zu vereinfachen und könnte als Muster verwendet werden.
- Bitte auch Genehmigungsaufkleber ausdrucken; aufkleben können wir evtl. zusammen. Wir benötigen Ausfertigungen für BASF, SV LU, 23 und 31
- V. Ref. 31, Frau Esser KvA
- VI Ref. 31, Frau Landau KvA.